

RS Vwgh 2005/3/31 2001/03/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

BetriebsO 1994 §16 Abs4 idF 1994/1028;

KFG 1967 §103 Abs1;

KFG 1967 §134;

KFG 1967 §36 lite;

Rechtssatz

Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 134 iVm § 103 Abs. 1 iVm § 36 lit. e KFG (der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges hat nicht dafür gesorgt, dass am Fahrzeug eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht ist) erfolgt wegen eines Verstoßes, der geeignet ist, im Sinne des § 16 Abs. 4 BetriebsO 1994 "die Vollziehung der kraftfahrrechtlichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften in einer den Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit gefährdenden Weise zu beeinträchtigen".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001030139.X04

Im RIS seit

22.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at